



**Änderung des Bebauungsplans
der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg hat in seiner Sitzung
am 22.10.2018, TOP 7 folgende

VERORDNUNG beschlossen:

§ 1

Auf Grund der §29 bis §33 NÖ ROG 2014, LBGL. 3/2105 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Gemeinde
Bad Deutsch-Altenburg in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung Pl. Nr. R-0501/B06/B Blatt 1 - 3 wird durch die Neudarstellung Pl., Nr. R-0501/B07/B
Blatt 1 - 3, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft
m.b.H.“, ersetzt. Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend den Änderungspunkten
1 bis 12 in der Plandarstellung Pl. Nr. R-0501/E07, Blatt 1 – 3, festgelegt.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt festgelegt:

1. Bauplatzgestaltung

1.1 Das Ausmaß von neu geschaffenen Bauplätzen darf bei offener Bauweise 500 m² nicht
unterschreiten.

1.2 Die Zufahrten zu Grundstücken, Garagen und KFZ-Abstellflächen auf Eigengrund bei
Einfamilienhausbebauung sind mit einer Gesamtbreite von max. 6m zulässig.

1.3 Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden
sind pro neu geschaffener Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen auf Eigengrund
zu errichten, wobei außerhalb der geschlossenen Bauweise mindestens ein Stellplatz
uneingefriedet herzustellen ist. Dieser Stellplatz kann auch vor Garagen errichtet werden.

2. Anordnung der Baulichkeiten

2.1 Garagen sind in Baulandbereichen mit offener Bauweise (o) bzw. offener oder gekuppelter
Bauweise (o,k) von der Straßenfluchtlinie 5,00m abgerückt zu errichten.

2.2 Die Anbauverpflichtung an die Baufluchtlinie an der nordwestlichen Seite der Feldgasse bezieht sich
nur auf die linken, vorderen Gebäudeeckpunkte.

3. Einfriedungen und Werbeanlagen

3.1 Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parks darf 1,50 m im Mittel
nicht übersteigen. Sockel dürfen maximal 60 cm hoch (vom angrenzenden öffentlichen Gut vom
Gehsteigniveau gerechnet) errichtet werden.

3.2 An Aufschließungsstraßen und Wohnwegen in Bauland-Wohngebiet ist die Errichtung von
Werbeanlagen verboten.

3.3 Das Anbringen von Reklameschriften auf Dächern ist verboten. Gewerbeschilder,
Betriebsankündigungen und Hinweise im Bereich der jeweiligen Betriebsanlage sind davon nicht berührt.
Auf maßvolle und ansprechende Formgebung und Gestaltung ist zu achten.

§4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur
allgemeinen Einsicht auf.

§5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.11.2018
Abgenommen am: 23.11.2018



Franz Pennauer